

Ökonomie im Unternehmen I

OSTR Spork

Wintersemester 23/24

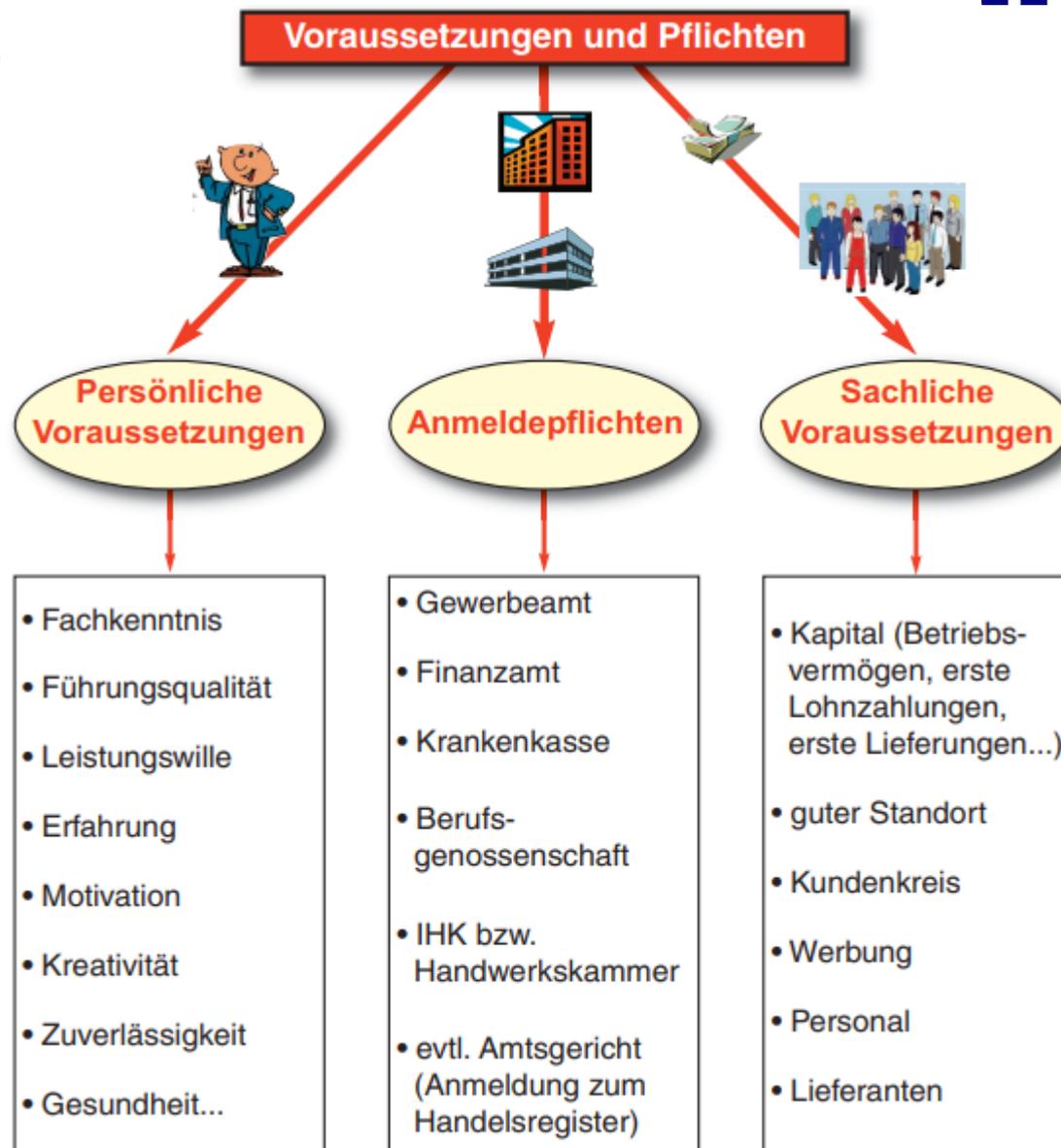
Unternehmensgründung I

Agenda

- Die Firma
- Firmengrundsätze
- Unternehmensformen
- Das Handelsregister

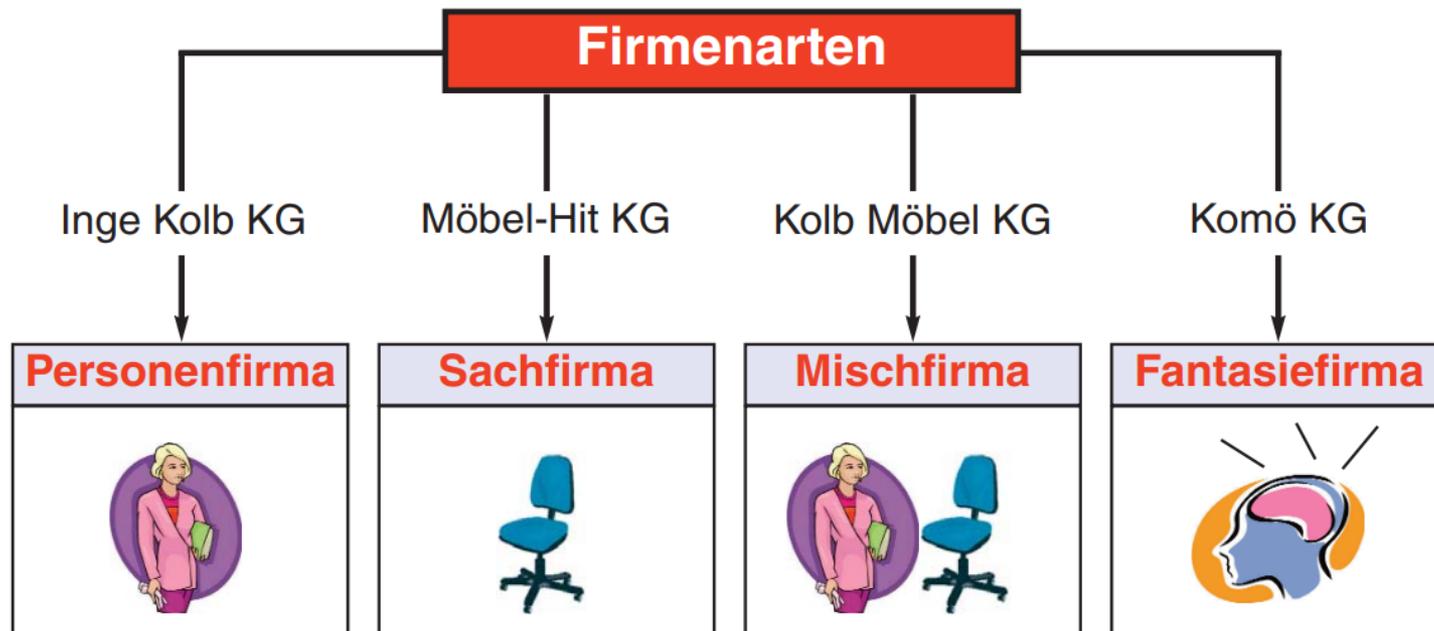


Gründung einer Unternehmung



Die Firma

- kurz: Handelsname
- Firmenkern + Rechtsform



Firmengrundsätze

- Firmenbeständigkeit
- Firmenwahrheit
(Irreführungsverbot)
- Firmenklarheit
(Unterscheidungskraft
z.B. Bau GmbH)
- Firmenausschließlichkeit
(Unterscheidbarkeit)
- Firmenöffentlichkeit
(Publizität)



Unternehmensformen / Rechtsformen

Übersicht Rechtsformen

Einzelunternehmung: Ein Vollhafter (Alleinunternehmer)

Personengesellschaften:

- **OHG:** mindestens 2 Vollhafter
- **KG:** mind. 1 Vollhafter (Komplementär)
mind. 1 Teilhafter (Kommanditist)
- **GmbH & Co. KG:** KG, bei der eine GmbH
Vollhafterin ist.

Kapitalgesellschaften:

- **GmbH:** mindestens 1 Teilhafter
- **AG:** mindestens 1 Teilhafter (Aktionär)

Einzelunternehmung

Einzelunternehmer = alleiniger Eigentümer

Firma: Zusatz „e. K.“ (eingetragener Kaufm.), „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“

Haftung: Privat- und Geschäftsvermögen (= unbeschränkte Haftung)

Vorteile:

- schnelle Entscheidungen (keine Abstimmungen)
- keine Streitigkeiten in Unternehmensführung
- keine Gewinnaufteilung

Nachteile:

- keine Risiko- (Haftungs-)teilung
- begrenzte Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten
- einseitige Unternehmenspolitik
- evtl. Arbeitsüberlastung

Bedeutung:

- häufigste Unternehmensform
- geeignet für kleine bis mittelgroße Unternehmen
- große Entfaltungsmöglichkeiten des Unternehmers

Gesellschaft

Gesellschaft → mindestens zwei Gesellschafter

Gründe für Ges'bildung

- Kapitalvermehrung
- Verteilung der Arbeitslast
- Aufteilung Unternehmerrisiko
- Erhöhung der Kreditwürdigkeit
- Heranziehen von Fachleuten

Nachteile einer Gesellschaft

- weniger Entscheidungsfreiheit
- Entscheidungsverzögerungen durch Meinungsverschiedenheiten
- Gewinnaufteilung

Die OHG (Offene Handelsgesellschaft)

- Zusatz „OHG“
- Mind. zwei Gesellschafter
- Haftung
 - unbeschränkt (mit Privat- und Geschäftsvermögen)
 - unmittelbar (Gläubiger kann sich direkt an einen Gesellschafter oder die OHG halten)
 - gesamtschuldnerisch (alle zusammen haften)
- Gewinnverteilung: 4% des Kapitals, Rest nach Köpfen
- Innenverhältnis \leftrightarrow Außenverhältnis

Die KG (Kommanditgesellschaft)

- Zusatz „KG“
- Mind. zwei Gesellschafter
 - Komplementär(e): Vollhafter, GF
 - Kommanditist(en): Teilhafter





Die Gewinnverteilung bei der KG



Gesetzliche Regelung

§ 167 f. HGB

Jeder Gesellschafter erhält zunächst: **4 % seines Kapitalanteils**
Ist der Gewinn noch nicht verbraucht: **Restgewinnverteilung in angemessenem Verhältnis**

Gewinnverteilung bei der KG wird i. d. R. im **Gesellschaftsvertrag** festgelegt.

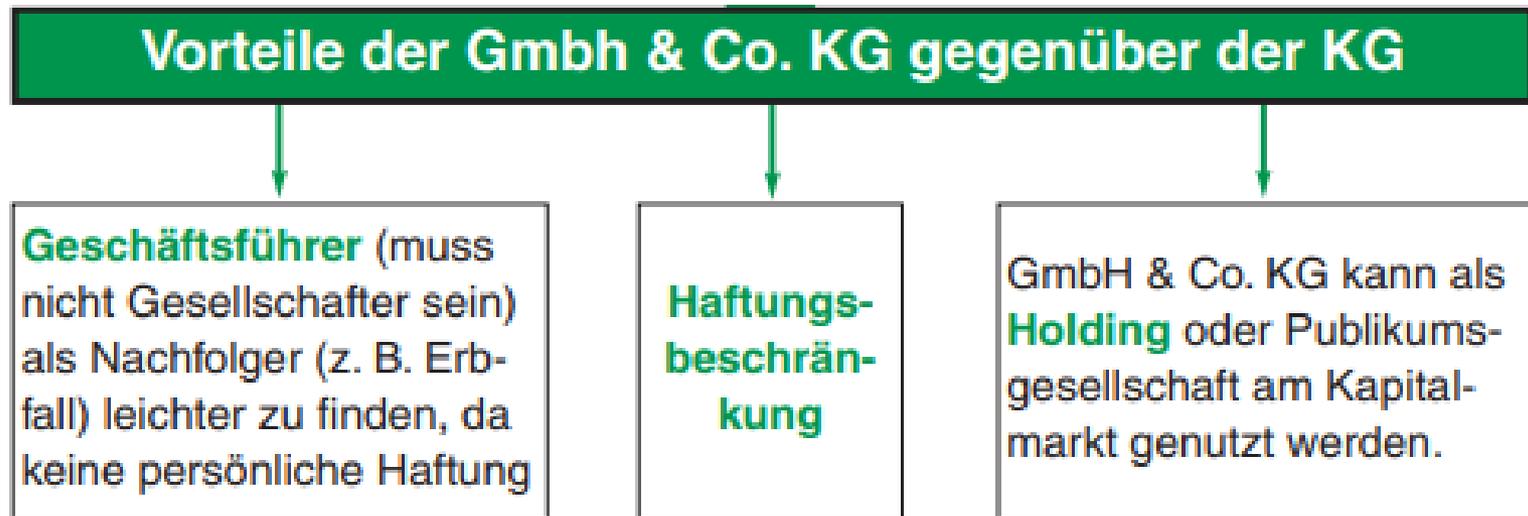
Der **Gewinnanteil des Kommanditisten** ist bis zur Auszahlung als „Sonstige Verbindlichkeit“ anzusehen. Er erhöht nicht dessen Kapitalanteil.

Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- Zusatz „GmbH“
- Mind. zwei Gesellschafter
- Mind. Stammkapital von 25.000,- Euro
- Organe einer GmbH
 - Geschäftsführer (Leitung)
 - Aufsichtsrat (Überwachung)
 - Gesellschafterversammlung (Beschlussfassung)

Die GmbH & Co. KG

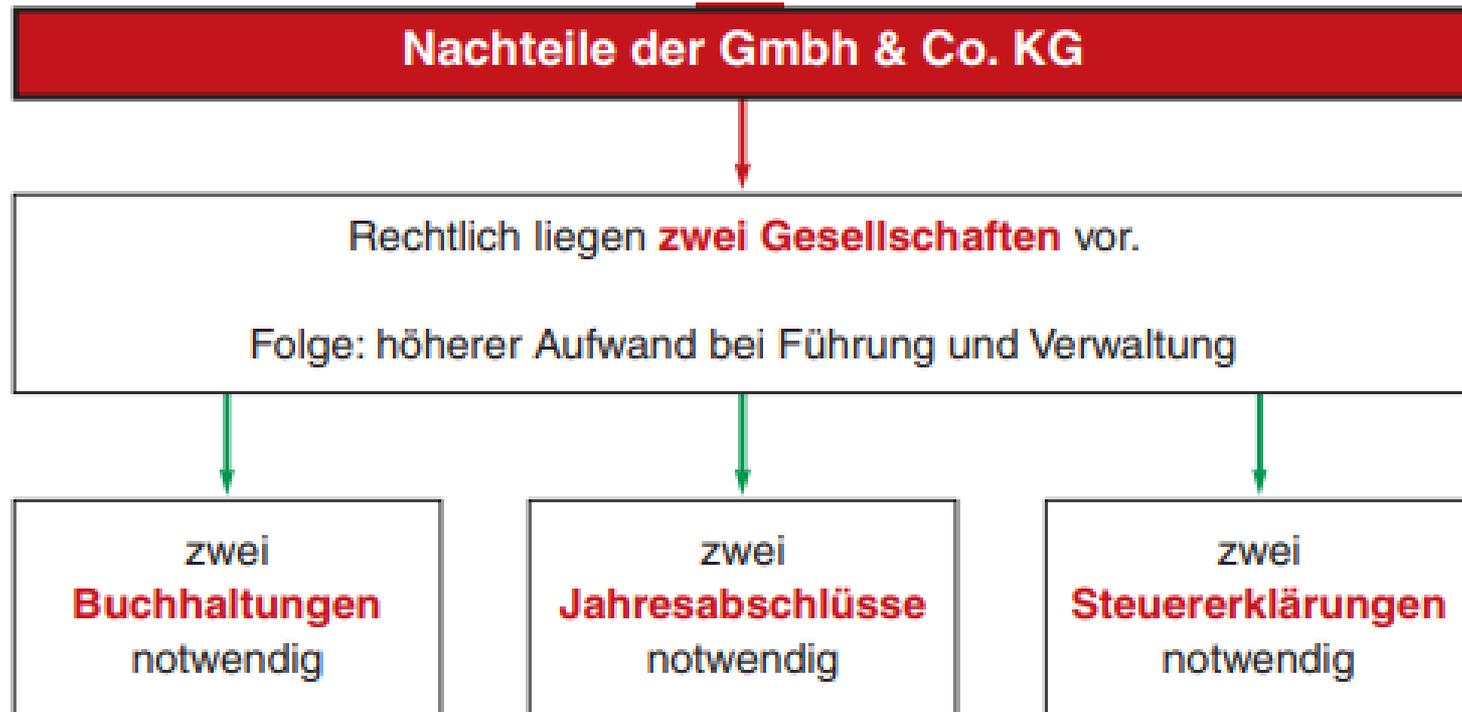
- Ist eine KG, bei der sich die GmbH als Komplementär beteiligt



Die GmbH & Co. KG



Die GmbH & Co. KG



Die AG (Aktiengesellschaft)

- Mind. 50.000 Euro gezeichnetes Kapital
 - Mindestnennwert je Aktie 1 Euro
- Vorstandsmitglieder führen und vertreten die AG
- Regelungen werden in der Satzung formuliert (Vertretung / Prokura etc.)
- Aufsichtsrat zur Überwachung des Vorstandes
- Hauptversammlung (Aktionäre)



Die Rechte eines Aktionärs

- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Gewinnbeteiligung (Dividende s.u.)
- Stimmrecht und Auskunftsrecht bei der HV
- Anteil am Liquidationserlös
- Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen



Weitere Rechtsformen

- KGaA – KG auf Aktien
- GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- UG – Unternehmergesellschaft
- e. K. – Einzelunternehmung

- Vereine
- Genossenschaften
- Stiftungen
- etc.

Handelsregister (HR)

HR = öfftl. Verzeichnis aller Kaufleute i. S. des HGB des Amtsgerichtsbezirks

Inhalt: • Firma • Kapital • Geschäftssitz • Geschäftsführer bzw.
• Inhaber • Prokura • Gegenstand d. U. • Vorstandsmitglieder

Öffentlichkeit des Handelsregisters:

- Einsicht für jeden
- Veröffentlichung aller Eintragungen und Löschungen im Bundesanzeiger und örtlicher Tageszeitung
- Öffentlicher Glaube (eingetragene und bekannt gemachte Tatsachen muss jeder gegen sich gelten lassen)

Abt. A: Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Abt. B: Kapitalgesellschaften

Beginn der rechtlichen Wirkung der Eintragung:

1. **Deklaratorisch** (rechtsbezeugend): Rechtswirkung schon vor Eintrag
Bsp.: Einzelunternehmung, Personengesellschaften jeweils mit kaufmänn. Organisation
2. **Konstitutiv** (rechtserzeugend): Rechtswirkung erst durch Eintragung
Bsp.: Kapitalgesellschaft, Kannkaufmann

Rechtliche Wirkung des Handelsregistereintrags

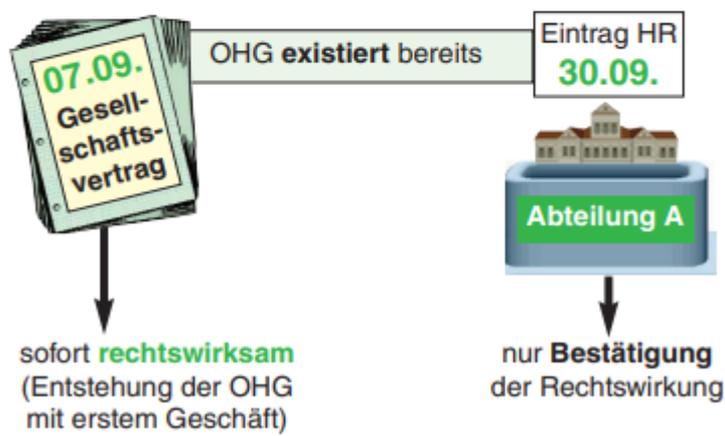
deklaratorisch (rechtsbezeugend)

- Gewerbetreibende mit kaufmännischer Organisation (außer Kapitalgesellschaften): **EU + OHG + KG**
- **Prokura**

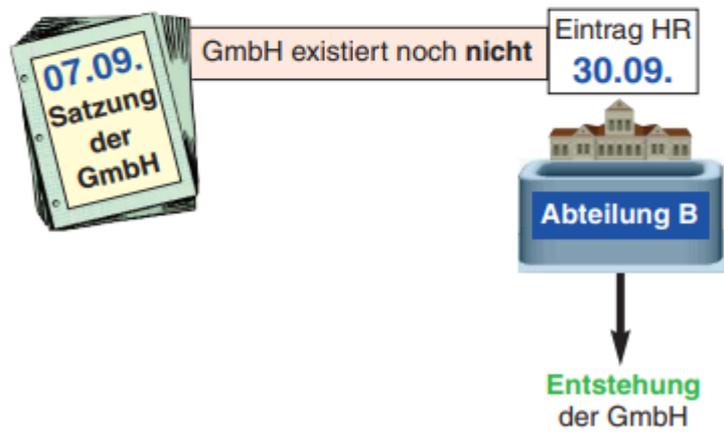
konstitutiv (rechtserzeugend)

- Kapitalgesellschaften (Formkaufleute = Kaufleute kraft Rechtsform): **GmbH + AG**
- **Kannkaufleute**

Beispiel einer OHG-Gründung



Beispiel einer GmbH-Gründung



Handelsregister B des Amtsgerichts

Abruf vom

13:29

Nummer der Firma:

HRB

Seite 1 von 2

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) b) c) Geschäftsanschrift:	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Bestellt: Geschäftsführer: <u>einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.</u> Bestellt: Geschäftsführer: <u>einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.</u>		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom ..., zuletzt geändert am ... Die Gesellschafterversammlung vom ... hat die Änderung der Ziffern 1.1 und 1.2 (Firma, bisher ...) Ist ... f. und Sitz, bisher (...) Amtsgericht (... HRB: ...) sowie 2. (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung beschlossen.	a) 1
2					a) Die Gesellschafterversammlung vom ... hat die Änderung der Ziff. 1.3 (Geschäftsjahr) des Gesellschaftsvertrages beschlossen.	a) (...)
3			b) Ausgeschieden: Geschäftsführer: Vertretungsbefugnis geändert, nun: Geschäftsführer: f			a) 2

Brainstorming

Wie könnten Umsetzungen im Unterricht aussehen?

ABWECHSLUNGS-
REICHER
UNTERRICHT

